

Ihr Gebäude ist zum Schutz von Menschen und Sachwerten mit einer Rauchschutz-Druckanlage ausgerüstet. Als Eigentümer und Nutzer sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, die Rauchschutz-Druckanlage jederzeit betriebsbereit zu halten.

Die folgenden sechs Punkte fassen die wichtigsten Pflichten des Eigentümers und Nutzers zum sicheren Betrieb der Anlage während ihres ganzen Lebenszyklus zusammen. Damit Ihre Rauchschutz-Druckanlage mit Sicherheit funktioniert, wenn es darauf ankommt.

### 1. Anlageverantwortlicher

Für jede Anlage werden ein Anlageverantwortlicher und dessen Stellvertreter bestimmt. Diese sind dafür verantwortlich, alle vom Hersteller/Anlageerrichter festgelegten Kontrollen durchzuführen oder zu überwachen und alle Ereignisse wie automatische Auslösungen, Störungen, Betriebsunterbrüche, Funktionskontrollen, Instandhaltungsarbeiten und Änderungen im Kontrollbuch zu dokumentieren.

Die Instruktion des Anlageverantwortlichen und dessen Stellvertreters hat durch den Anlageerrichter zu erfolgen. Wird die Funktion des Anlageverantwortlichen oder dessen Stellvertreters (auch kurzzeitig) auf eine andere Person übertragen, ist die Instruktion erneut durch den Anlageerrichter durchzuführen.

### 2. Wartung

Die Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten für die Rauchschutz-Druckanlage sind mit dem Anlageerrichter vertraglich zu regeln. Wartungsarbeiten und Funktionskontrollen sind entsprechend dem Wartungsplan und den Herstellerangaben durchzuführen und zu protokollieren.

### 3. Anpassungen

Die Rauchschutz-Druckanlage ist durch den Anlageerrichter laufend an betriebliche und bauliche Veränderungen anzupassen.

### 4. Brandfallsteuerungen

Die Brandfallsteuerungen sind zu dokumentieren und deren Funktionsfähigkeit ist zu prüfen. Dazu sind regelmässig integrale Tests, entsprechend dem Wartungsplan und den Herstellerangaben, durchzuführen und zu protokollieren.

### 5. Ausfall

Während des Ausfalles der Rauchschutz-Druckanlage – z. B. während Umbau- oder Wartungsarbeiten – sind andere geeignete

# RAUCHSCHUTZ- DRUCKANLAGE ABER SICHER!



Sicherheitsmassnahmen zu treffen. In der Regel sind Brandwachen mit Löscheinrichtungen erforderlich.

Vorhersehbare, mehr als 24 Stunden dauernde, Ausserbetriebsetzungen der Anlage sind der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Abteilung Brandschutz, spätestens zehn Tage vor der Ausserbetriebsetzung schriftlich zu melden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der GVZ vorliegt.

### 6. Stilllegung/Rückbau

Die Stilllegung und/oder der Rückbau von Rauchschutz-Druckanlagen erfordern die Zustimmung der GVZ.

Haben Sie Fragen? Wir geben gerne Auskunft!  
Kontakt: GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich,  
Abteilung Brandschutz, [brandschutz@gvz.ch](mailto:brandschutz@gvz.ch)